

Änderung der Richtlinie Kostenersatz für drittmittelfinanzierte Vorhaben: Festsetzung

Die Richtlinie Kostenersatz für drittmittelfinanzierte Vorhaben: Festsetzung, verlaubar im Mitteilungsblatt vom 5. Juni 2019, 18. Stück, Nr. 108.1, zuletzt geändert durch Mitteilungsblatt vom 18. Dezember 2019, 9. Stück, Nr. 41.4, wurde mit Rektoratsbeschluss vom 16. Juni 2020 wie folgt geändert:

1. Dem Punkt 4. Verrechnung des Kostenersatzes, 4.1. Allgemeines, wird am Schluss folgende Passage angefügt:

„Sollte zum Abrechnungszeitpunkt eine Verbuchung der Kostenersatzes im Buchhaltungssystem (SAP) nachgewiesen werden müssen, dann erfolgt die Kostenersatzbuchung abweichend nicht quartalsweise, sondern mit Periodenende (Fördermittelabrechnung). In diesen Fällen werden nicht die Projekteinnahmen als Berechnungsbasis herangezogen, sondern die Berechnung erfolgt auf Grundlage der förderfähigen Kosten entsprechend der Vorgaben des jeweiligen Programms.“

2. Der Punkt 4.3. Geförderte Projekte lautet neu:

„Bei geförderten Projekten beträgt der Kostenersatz generell 15 % der Einnahmen.

Davon abweichende Regelungen aufgrund der Richtlinien des Fördergebers sind möglich. Es werden dabei drei Fälle unterschieden:

1. Der Fördergeber sieht gemäß der Förderrichtlinie nur die Personalkosten als Bemessungsgrundlage des Kostenersatzes vor: In diesem Fall werden 15% der Personalkosten als Kostenersatz erhoben. Sollte der Kostenersatz auf Personalkosten unter 15% der Personalkosten liegen, dann kommt der im Programm vorgesehene maximale Kostenersatz auf Basis der Personalkosten zur Anwendung.
2. Der Fördergeber sieht gemäß der Förderrichtlinie einen geringeren Kostenersatz (Overhead) als die in Punkt 4.1 genannten 15 % vor - dann kommt ein Kostenersatz von 5 % der Projekteinnahmen zur Anwendung.
3. Der Fördergeber sieht einen Kostenersatz (Overhead) < 5 % vor - dann gilt Kostenersatzbefreiung.

Beispielhaft werden für diese Sonderbestimmungen folgende Konstellationen angeführt:

Fördergeber	Overheadfinanzierung des Fördergebers	Sonderbestimmung
EFRE-finanzierte Programme, z.B. Interreg	15% der Personalkosten	15% der Personalkosten

Fördergeber	Overheadfinanzierung des Fördergebers	Sonderbestimmung
Europäische Kommission "CREATIVE EUROPE"	7 %	5 % Kostenersatz
Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung (FWF) ¹	0 %	Kostenersatzbefreiung
Österreichische Nationalbank (OeNB) ²	0 %	Kostenersatzbefreiung
Österreichische Akademie der Wissenschaften (ÖAW)	0 %	Kostenersatzbefreiung
Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG)	0 %	Kostenersatzbefreiung
Privatstiftung der Kärntner Sparkasse	0 %	Kostenersatzbefreiung
Stiftungsprofessuren	-----	gem. jeweiliger Stiftungsvereinbarung

3. Dem Punkt 5. **Inkrafttreten** wird folgende Passage angefügt:

„Die Änderung, verlautbart im Mitteilungsblatt vom 17.06.2020, 24. Stück, Nr. 116.4, tritt rückwirkend mit 18.05.2020 in Kraft.“